



## **Verfahrensordnung**

### **zur Übertragung von Leitungsfunktionen**

*- beschlossen vom Senat der Max-Planck-Gesellschaft am 20. Juni 1974  
mit sofortiger Wirkung -*

#### **Begriff der Leitungsfunktion**

##### **§ 1**

1. Leitungsfunktionen werden durch Leiter eines Instituts oder einer selbständigen Forschungsstelle, Leiter einer selbständigen Abteilung und Wissenschaftliche Mitglieder des Leitungskollegiums eines Instituts ausgeübt (§28 Abs. 4 in Verbindung mit den Absätzen 3, 5 und 8 der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft).
2. Leitungsfunktion ist das Recht und die Pflicht zur Leitung des bei der Berufung übertragenen Verantwortungsbereichs.

#### **Befristung der Leitungsfunktion**

##### **§ 2**

Die Berufung in Leitungsfunktionen durch den Senat (§ 13 Abs. 2d der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft) soll auf sieben Jahre befristet werden. Abweichungen sind in Ausnahmefällen zulässig; sie bedürfen der Begründung.

#### **Entscheidung nach Fristablauf**

##### **§ 3**

1. Der Verwaltungsrat entscheidet mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist über die Erneuerung der Leitungsfunktion für eine weitere Periode von sieben Jahren. Bei der Entscheidung ist eine den wissenschaftlichen und organisatorischen Erfordernissen des Instituts gerecht werdende Kontinuität anzustreben (§ 28 Abs.4 Satz2 der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft).
2. Die Entscheidungen des Verwaltungsrats werden durch die jeweils zuständigen wissenschaftlichen Vizepräsidenten und eine ständige Wissenschaftliche Kommission gemäß §§ 4 und 5 vorbereitet.

3. Will ein Leiter die Leitungsfunktion nicht weiter ausüben, so kann er ihre Beendigung beim Verwaltungsrat beantragen, der hierüber abschließend entscheidet.

### **Wissenschaftliche Kommission**

#### **§ 4**

1. Die Wissenschaftliche Kommission besteht aus dem gemeinsamen Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Sektion, der der Leiter angehört, sowie je einem Mitglied aus den beiden anderen Sektionen. Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht dem Institut des Leiters angehören.
2. Der Verwaltungsrat bestimmt den gemeinsamen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für eine Amtsperiode von sechs Jahren. Jede Sektion wählt für den gleichen Zeitraum aus der Mitte ihrer Wissenschaftlichen Mitglieder mit Leitungsfunktionen zwei Mitglieder und einen ersten sowie einen zweiten Stellvertreter.
3. Die Wissenschaftliche Kommission wird auf Beschluss des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen. Ist ein Mitglied verhindert, so wird es durch den ersten Stellvertreter, ist dieser ebenfalls verhindert, durch den zweiten Stellvertreter ersetzt. Das 4. und 5. Mitglied wird aus den gewählten Mitgliedern der beiden anderen Sektionen durch das Los bestimmt. Ist der Ausgeloste verhindert, so gilt Satz 2 entsprechend.

### **Verfahren**

#### **§ 5**

1. Die wissenschaftlichen Vizepräsidenten berichten dem Verwaltungsrat über die in ihren Sektionen zur Erneuerung anstehenden Leitungsfunktionen mindestens ein Jahr vor Ablauf der Fristen.
2. Der Verwaltungsrat erneuert die Leitungsfunktion auf weitere sieben Jahre, falls keine Anhaltspunkte vorliegen, die eine nähere Prüfung angezeigt erscheinen lassen.
3. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für eine Prüfung, so fordert er die für die Sektion des Leiters zuständige Wissenschaftliche Kommission auf, binnen drei Monaten eine mit Gründen versehene Empfehlung vorzulegen.
4. Die Kommission hat ein umfassendes Informationsrecht. Sie soll sich erforderlichenfalls von fachlich geeigneten Wissenschaftlern beraten lassen. Der Leiter ist in einem möglichst frühen Stadium der Beratungen zu hören.
5. Das Verfahren der Kommission ist vertraulich. Alle daran beteiligten Personen müssen auf den vertraulichen Charakter hingewiesen werden.
6. Die Kommission empfiehlt die Erneuerung oder die Nichterneuerung. Empfiehlt sie die Nichterneuerung, so soll sie die in § 7 Ziffer 2 vorgesehene Stellungnahme beifügen.
7. Hat die Kommission die Nichterneuerung empfohlen, so hat der Verwaltungsrat den Betroffenen vor seiner Entscheidung zu hören.

8. Spricht sich die Kommission für eine Erneuerung der Leitungsfunktion aus, so soll der Verwaltungsrat dieser Empfehlung folgen, es sei denn, der Leiter hat den Antrag gemäß § 3 Ziffer 3 gestellt.
9. Im Falle der Nichterneuerung der Leitungsfunktion kann der Betroffene die schriftliche Mitteilung der Gründe verlangen.

### **Anrufung des Senats**

#### **§ 6**

1. Erneuert der Verwaltungsrat die Leitungsfunktion nicht, so hat der Betroffene das Recht, binnen vier Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Mitteilung den Senat mit einem mit einer Begründung versehenen Antrag anzurufen. Hat der Betroffene eine Begründung verlangt, so beginnt die Frist nach dem Zugang der Gründe.
2. Der Senat entscheidet abschließend. Die Mitglieder des Verwaltungsrats wirken dabei nicht mit.
3. Der Senat trifft die Entscheidung aufgrund eines Berichts des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates. Dieser Bericht ist auf der Grundlage der Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission, der Entscheidung des Verwaltungsrats und des Antrags des Betroffenen zu erstellen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn bei der Entscheidung des Senats neue Tatsachen berücksichtigt werden sollen.
4. § 5 Ziffer 9 ist entsprechend anwendbar.

### **Stellung nach Beendigung der Leitungsfunktion**

#### **§ 7**

1. Endet die Leitungsfunktion, so wird dem früheren Leiter eine Stellung gemäß § 28 Absatz 6, 1. Halbsatz der Satzung der Max-Planck-Gesellschaft mit der notwendigen Arbeitsausstattung eingeräumt.
2. Der Umfang der Ausstattung wird vom Verwaltungsrat nach Stellungnahme der Wissenschaftlichen Kommission im Benehmen mit der Institutsleitung und dem Betroffenen festgelegt.
3. § 6 gilt entsprechend.

### **Inkrafttreten**

#### **§ 8**

Diese Verfahrensordnung tritt auf Beschluss des Senats vom 20. Juni 1974 am 20. Juni 1974 in Kraft.